



## Beschlussvorlage Nr. 2020/052

31.01.2020

**Federführend:** Ordnungsamt  
Nehle Betz

**Beteiligt:** Finanzdezernat  
Stadtplanungsamt

### Tagesordnungspunkt:

**Satzungsänderung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlicher Straße sowie Aufnahme einer Gestaltungsrichtlinie von Sondernutzungsflächen**

---

### Beratungsfolge:

|             |            |              |            |
|-------------|------------|--------------|------------|
| Gemeinderat | 18.02.2020 | Entscheidung | öffentlich |
|-------------|------------|--------------|------------|

---

### Stand der bisherigen Beratung:

Die Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen wurde zuletzt geändert am 14.12.2010.

### Beschlussantrag:

1. Die neue Sondernutzungssatzung wird beschlossen.
2. Den Gestaltungsrichtlinien für Sondernutzungsflächen wird zugestimmt.

### Anlagen:

1. Alte Sondernutzungssatzung
2. Neue Sondernutzungssatzung
3. Gestaltungsrichtlinien für Sondernutzungsflächen
4. Gebührenverzeichnis

gez. Stephan Neher  
Oberbürgermeister

gez. Bürgermeister

gez. Amtsleiter/in

**Finanzielle Auswirkungen:**

| HHJ   | Kostenstelle /<br>PSP-Element | Sachkonto | Planansatz |
|-------|-------------------------------|-----------|------------|
|       |                               |           | EUR        |
|       |                               |           | EUR        |
|       |                               |           | EUR        |
| Summe |                               |           | EUR        |

|  |     |   |     |
|--|-----|---|-----|
| Inanspruchnahme einer Verpflichtungs-<br>ermächtigung<br><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |     | Bereits verfügt über  | EUR |
| - in Höhe von  | EUR | Somit noch verfügbar  | EUR |
| - Ansatz VE im HHPI.   | EUR | Antragssumme<br>lt. Vorlage   | EUR |
| - üpl. / apl.  | EUR | Danach noch verfügbar   | EUR |
|  |     | Diese Restmittel werden<br>noch benötigt<br><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |     |
|  |     | Die Bewilligung einer üpl. /apl.<br>Aufwendungen / Auszahlungen<br>ist notwendig<br>in Höhe von       | EUR |
|  |     | Deckungsnachweis:   |     |

**Jährliche Folgekosten / - kosten nach der Realisierung:**

**Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:**

**Vorlage relevant für:**

Jugendvertretung

Integrationsbeirat

Behindertenbeirat

## **Begründung:**

Nachdem die derzeitige Sondernutzungssatzung zuletzt am 14.12.2010 geändert wurde, ist es erforderlich, diese zu überarbeiten. Damit wird den Veränderungen und Neuerungen von Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen durch Dritte Rechnung getragen.

Immer häufiger werden Sondernutzungen beantragt. Mit Sondernutzungen gehen meist auch Beeinträchtigungen für andere Nutzungen des öffentlichen Straßenraums einher. Nicht zuletzt beeinträchtigen sie immer wieder insbesondere auch das Erscheinungsbild des Altstadtbereiches der Stadt Rottenburg am Neckar. Ungeachtet des besonders schützenswerten Altstadtbereiches umfasst der Geltungsbereich der Sondernutzungssatzung jedoch das gesamte Stadtgebiet.

Die Sondernutzungssatzung ist ein Steuerungselement zur Gestaltung und Nutzung des öffentlichen Straßenraumes. Auf diese Weise können Nutzungskonflikte vermieden und das Stadtbild erhalten und entsprechend gestaltet werden.

Bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen sollen zu den eigentlichen Belangen der Sicherheit, Leichtigkeit und Ordnung des Verkehrs, durch eine ergänzende Gestaltungsrichtlinie, nun auch die stadtbildgestalterischen Belange Berücksichtigung finden.

Die geänderte Sondernutzungssatzung sowie die ergänzenden Gestaltungsrichtlinien von Sondernutzungsflächen unterstützen die Verwaltung bei der Ermessensausübung und tragen somit zur Gleichbehandlung sowie Rechtssicherheit bei und dienen der Transparenz gegenüber den Bürger\*innen. Dies betrifft sowohl die inhaltlichen Regelungen als auch die gebührenrechtliche Gestaltung.

Die Sondernutzung von öffentlichen Flächen muss beim Ordnungsamt der Stadt Rottenburg am Neckar beantragt und genehmigt werden. Für die gestalterische Beratung vor der Stellung des Antrags auf Sondernutzung ist das Stadtplanungsamt der Stadt Rottenburg am Neckar zuständig.

Insbesondere werden folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vorgeschlagen:

§ 2 Abs. 5 enthält Gründe für eine Versagung der Sondernutzungserlaubnis sowie einen Verweis auf die Gestaltungsrichtlinien. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis kann hierdurch insbesondere dann versagt werden, wenn eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gegeben ist, städtebauliche/stadtgestalterische Belange oder der störungsfreie Gemeingebrauch der Allgemeinheit einer Erlaubniserteilung entgegenstehen.

Daneben wurden Regelungen für erlaubnisfreie und unerlaubte Sondernutzungen eingeführt.

In § 5 wird der Verwaltung zudem die Möglichkeit eingeräumt, erforderliche Maßnahmen zur Beendigung einer unerlaubten Sondernutzung anzuordnen.

In § 7 wurde eine Gebührensatzung ergänzt, welche die Erhebungszeiträume der Gebühren festlegt. Für Gebühren, welche für ein Jahr und länger bewilligt werden, wird die Sondernutzungsgebühr in Jahresbeträgen, im Übrigen dann in Monats- oder Tagessätzen festgesetzt. Der derzeitige Gebührenrahmen war weitreichender gefasst und Kriterien wie zum Beispiel die Standorte der Antragsteller wurden in der Anwendung nicht berücksichtigt.